



Allgemeine Geschäfts- und Leistungsbedingungen (AGB) Ingenieurbüro Matthias Volk, nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt

Stand: Februar 2021

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Leistungsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden (nachfolgend AG genannt) werden von uns nicht anerkannt, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Leistungen erbringen.

Etwaigen abweichenden oder entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des AG wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Letztgenannte Geschäftsbedingungen erhalten auch für künftige Verträge keine Gültigkeit, auch wenn ihnen nicht gesondert seitens des AN widersprochen wird.

2 Angebote, Annahme

Alle unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend, sofern die Verbindlichkeit des Angebots nicht schriftlich bestätigt wurde.

Ein Vertrag kommt erst nach schriftlicher Beauftragung durch den AG (hierzu zählen auch vom AG rechtsverbindlich unterzeichnete und zurückgesendete Angebote) sowie einer schriftlichen Auftragsbestätigung des AN zu Stande

Offensichtliche Irrtümer verpflichten nicht.

Alle Vertragsdetails sowie insbesondere deren Änderung und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

3 Eigenschaften der Leistungen

Eigenschaften von Leistungen, insbesondere technische Angaben (z. B. Genauigkeiten, Toleranzen etc.), verstehen sich ausschließlich als Erfahrungswerte des AN. Alle Angaben zu Leistungen, insbesondere solche, die in Angeboten, Verträgen und sonstigen Druckschriften oder auf der Homepage des AN genannt sind, verstehen sich ausschließlich als annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte.

Technische und sonstige Angaben, insbesondere solche zu Genauigkeiten und Toleranzen, stellen nur dann eine zugesicherte Eigenschaft dar, wenn diese im Vertrag ausdrücklich als „vereinbarte Genauigkeit“, „vereinbarte Toleranz“ oder allgemein als „vereinbarte Eigenschaft“ bezeichnet sind.

4 Leistungserbringung, Schadensersatz

Die Leistungen des AN basieren überwiegend auf der Verwendung von Drohnen (Multikopter). Daher ist eine Leistungserbringung, die eine Drohnenbefliegung beinhaltet bzw. eine solche voraussetzt (z. B. photogrammetrische Luftbildauswertungen) nur bei geeigneten Witterungsbedingungen möglich. Als geeignete Witterungsbedingungen gelten insbesondere

- Außentemperaturen > 0°C und < 40°C
- Windgeschwindigkeiten < 7,5 m/s, frei von Böen
- Kein Niederschlag
- Kein Nebel
- Sichtweiten > 300 m

Ungeeignete Witterungsbedingungen stellen den AN von seiner vertraglichen Pflicht zur Erbringung der beauftragten Leistungen frei. Ein Anspruch auf etwaigen Schadensersatz seitens des AG entsteht hierdurch nicht. Die geschuldeten Leistungen werden schnellstmöglich nachgeholt.

5 Voraussetzungen und Genehmigungen

Zur Leistungserbringung sind diverse Voraussetzungen sowie behördliche und privatrechtliche Genehmigungen erforderlich. Dies sind u. a.

- Ein sicherer und geeigneter Startplatz, min. 5 x 5 m.
- Start- und Landegenehmigung (falls Starts und Landungen auf einem Grundstück außerhalb der Verfügungsberechtigung des AG erfolgen)
- Überfluggenehmigungen der betroffenen Grundstückseigentümer und / oder der Anlagenbetreiber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften
- Ungehinderter und zeitlich unbegrenzter Zugang des AN zu allen Orten, die zur vertragsgemäßen Leistungserbringung notwendig sind.

Mit dem Zustandekommen eines Vertrages gelten alle zur vertraglich vereinbarten Leistungserbringung erforderlichen Zutritts-, Start-, Lande- und Überfluggenehmigungen für diejenigen Liegenschaften, die sich in der Verfügungsberechtigung des AG befinden, als erteilt. Über die Beschaffung („wer beschafft was“) der zusätzlich erforderlichen Genehmigungen sowie die Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen treffen der AG und der AN im Vorfeld eine Vereinbarung, die Bestandteil des Vertrages wird. Sollten die vereinbarten Genehmigungen und Voraussetzungen zum Zeitpunkt der vereinbarten Leistungserbringung nicht vorhanden sein und ist dadurch eine vertragsgemäße Leistungserbringung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht möglich, so schuldet

- der AG dem AN 100% der vereinbarten Vergütung, wenn der AG die vorgenannte Situation schuldhaft verursacht hat.
- der AN dem AG Ersatz für alle diesem durch vorgenannte Situation entstandenen und nachgewiesenen Schäden, wenn der AN die besagte Situation schuldhaft verursacht hat. In jedem Fall sind etwaige Schadensersatzansprüche auf die Höhe der vertraglich vereinbarten Vergütung begrenzt.

Ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag entsteht hieraus für keine der Vertragsparteien. Die beauftragten Leistungen werden zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

6 Vergütung, Zahlung

Alle Preise verstehen sich in EUR, netto sowie zzgl. der am Tage der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer.

Ein Vergütungsanspruch des AN besteht für jede einzelne Auftragsposition, sobald die jeweils beauftragte Leistung erbracht wurde. Der AN ist folglich berechtigt, Teilrechnungen für bereits erbrachte Leistungen zu stellen.

Unsere Rechnungen sind sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig. Sollte der AG nicht bis zum vereinbarten Termin bezahlen, befindet er sich – ohne dass es einer Mahnung bedarf – im Verzug. Es gelten dann Verzugszinsen in der Höhe von 8 Prozent über dem gesetzlichen Basiszinssatz als vereinbart. Kommt der AG mit einer

Zahlung in Verzug, ist der AN berechtigt, die Erbringung weiterer Leistungen zu verweigern.

Bei Stornierung eines bereits bestätigten Auftrags wird, sofern nichts anderes vereinbart wurde, eine Ausfallvergütung wie folgt fällig:

- 14 - 8 Tage vor Auftragsbeginn: 10% der vereinbarten Vergütung
- 7 - 4 Tage vor Auftragsbeginn: 33% der vereinbarten Vergütung
- 3 - 2 Tage vor Auftragsbeginn: 67% der vereinbarten Vergütung
- 24 Std. vor Auftragsbeginn: 100% der vereinbarten Vergütung

Eine Anrechnung ersparter Aufwendungen findet nicht statt.

Der AG darf nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der AG nur aufgrund von Forderungen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

7 Schutzrechte, Nutzungsrechte

Sämtliche im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungserbringung entstehenden Schutzrechte (z. B. Patente, Gebrauchsmuster etc.) stehen allein dem AN zu. Hiervon abweichende Vereinbarungen, insbesondere das Thema Mitbenutzungsrechte, bedürfen der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

Bei allen vom AN angefertigten Foto- und Filmaufnahmen handelt es sich um urheberrechtlich geschütztes Material des AN.

Dem AG wird ein Nutzungsrecht an den Foto- und Filmaufnahmen sowie an den Ergebnissen der vertraglich vereinbarten Leistungen eingeräumt, sofern dieses Nutzungsrecht der vertraglich vereinbarten Nutzung entspricht.

Der AG ist berechtigt, das Nutzungsrecht im Rahmen der vertraglich vereinbarten Nutzung ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.

Der AN behält sich vor, sämtliche Foto- und Filmaufnahmen zu Werbezwecken (z. B. auf der Homepage, in Flyern oder bei Messeauftritten des AN) zu verwenden. Der AG ist weiterhin damit einverstanden, dass das o. g. Material als Referenz für den AN verwendet werden darf.

Die Einräumung der Nutzungsrechte steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Erfüllung sämtlicher berechtigter Zahlungsansprüche des AN gegen den AG, und zwar aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis.

8 Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche des AG ist, dass etwaige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Leistungserbringung dem AN schriftlich angezeigt werden. Im Falle einer berechtigten Reklamation hat der AN zunächst ein Nachbesserungsrecht. Führt dies nicht zum vertraglich vereinbarten oder einem hierzu gleichwertigen Ergebnis, hat der AG Anspruch auf Schadensersatz. In jedem Fall sind etwaige Schadensersatzansprüche auf die Höhe der vertraglich vereinbarten Vergütung begrenzt.

Die vom AN gelieferten Daten und Ergebnisse basieren allein auf dem Stand zum Zeitpunkt der Erfassung der Luftbilder.

Der AN führt die Luftbilderstellung mit größter Sorgfalt durch. Genauigkeitsabweichungen, die prinzipbedingt (photogrammetrische Auswertung von Luftbildern) nicht auszuschließen sind (z. B. Höhenfehler durch Grasbewuchs, Ungenauigkeiten in Folge mangelnder Zugänglichkeit des zu erfassenden Objektes z. B. durch Baumbestände etc.) und die dem AG nachweislich bekannt waren, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Bauen die Ergebnisse der vertraglich vereinbarten Leistungen auf durch den AG zur Verfügung gestellte Daten und Informationen auf, so übernimmt der AN keine Gewährleistung für die Richtigkeit dieser Daten sowie daraus resultierende Fehler in den Ergebnissen. Dies gilt insbesondere für Lagepläne, 3D- Datenmodelle oder Passpunkte.

9 Haftung

Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AN oder im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haftet der AN nach den gesetzlichen Regeln; ebenso haftet er bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

Die Haftungsbeschränkungen nach den vorstehenden Absätzen gelten sinngemäß auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des AN.

Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist die Haftung des AN ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Folgeschäden jedweder Art, wie z. B. entgangener Gewinn, Betriebsunterbrechungen und sonstige Vermögensschäden.

10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

Für die vertraglichen Beziehungen zwischen AG und AN gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Gerichtsstand für alle evtl. Streitigkeiten aus vertraglichen Beziehungen ist ausschließlich der Geschäftssitz des AN.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. §139 BGB findet keine Anwendung.